

Anhang 2 ¹ (Stand 1. Januar 2026)**Gesundheitsberufe und Praktika in Gesundheitsberufen ohne Ausbildungsverpflichtung, aber mit anrechenbaren Ausbildungsleistungen;
Berechnungswerte pro Gesundheitsberuf**

Nr.	Gesundheitsberuf/Praktika	Ausbildungswochen	Gewichtung	Ausbildungskosten (Normansatz)
Sekundarstufe II				
1	Praktika in den Gesundheitsberufen Nr. 1–6 gemäss Anhang 1 im Rahmen der Validierung von Bildungsleistungen	Anzahl effektive Praktikumswochen ²		Gemäss Anhang 1 Nr. 1–6
Höhere Fachschule HF (Tertiärstufe)				
2	Dipl. Aktivierungsfachfrau HF / Dipl. Aktivierungsfachmann HF	Anzahl effektive Praktikumswochen ²	1.0	Fr. 300.00
Fachhochschule FH (Tertiärstufe)				
3	Logopädin FH (BA) / Logopäde FH (BA)	Anzahl effektive Praktikumswochen ²	1.0	Fr. 300.00
4	Pflegeexpertin / Pflegeexperte Advanced Practice Nurse (APN) FH (MSc)	Anzahl effektive Praktikumswochen ^{2 und 3}	1.0	Fr. 225.00

¹ Anhang 2 zur Verordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV) vom 11. November 2009 (SAR [301.111](#)).

² Effektiv im Betrieb des Leistungserbringers verbrachte Ausbildungszeit, d.h. insbesondere ohne Ferientage sowie ohne Schul- und Kurstage. Trainings- und Transfertage (Lernbereich Praxis) gemäss Rahmenlehrplan für Bildungsgänge der höheren Fachschulen "Pflege" können die Studierenden auch ausserhalb des eigenen Ausbildungsbetriebs absolvieren. Solche ausserhalb des Betriebs absolvierte Trainings- und Transfertage werden ebenfalls als betriebliche Ausbildungszeit anerkannt.

³ Maximal 10 Praktikumswochen anrechenbar.